

# **Vereinsatzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen

Tennisclub 80 Bergheim e.V.  
(TC 80)

mit Sitz und Gerichtsstand in Bergheim/Erft.  
Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister.

2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Tennissports.  
Er wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Tennissports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person werden.  
Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
2. Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 3**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a.) durch freiwilligen Austritt
  - b.) durch Tod
  - c.) durch Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt muß gegenüber dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende, erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.  
Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

#### § 4

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

#### § 5

#### **Der Vorstand**

1. Der Verein wird geleitet und vertreten durch den Vorstand.  
Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch gemeinschaftliche Erklärung von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Spielwart
  - Kassenwart
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren (vom Tag der Wahl an gerechnet) gewählt, er bleibt jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen sämtliche Vorstandsmitglieder geladen sein müssen.  
Über den Verlauf von Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Vorstandsmitglieder,

bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit der des 2. Vorsitzenden.

5. Der Vorstand kann im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung ein eigenes Mitglied durch einstimmige Erklärung sämtlicher anderer Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung seines Amtes entheben. In einem solchen Fall hat der Vorstand binnen 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen.
6. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand hat innerhalb des Wirtschaftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen und der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung zu präsentieren.

## § 6

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat bis zum 31. Januar eines jeden Jahres stattzufinden. Die Einladungen hierzu müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zugeschickt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die jeweilige Tagesordnung zu erweitern. Entsprechende Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied schriftlich zugegangen sein.
3. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder ist jederzeit möglich. Sie ist davon abhängig, daß dies mindestens von 1/4 der Vollmitglieder\* schriftlich beantragt wird. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet die Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten einzuberufen. Im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch eine Neuwahl des Vorstandes vorgenommen werden, sofern dies bei der Einberufung ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist.

\* Als Vollmitglieder werden die Mitglieder bezeichnet, die den jeweils gültigen Höchstbeitrag bezahlen. Hierzu gehören auch Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 7

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vollmitglieder \*, die ausschließlich beschlußfähig sind. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vollmitglieder \* vorgenommen werden; zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Vollmitglieder \* erforderlich.

2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihren Reihen zwei Prüfer, die für das kommende Jahr den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes zu überprüfen haben. Über diese Prüfung ist ein schriftlicher und unterzeichneter Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.
4. Darüber hinaus obliegt der Mitgliederversammlung  
die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,  
die Festsetzung des Jahresbeitrages für sämtliche Mitglieder.

## § 8

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Spielordnung zu erlassen. Danach kann sämtlichen Mitgliedern die Teilnahme am Spielbetrieb untersagt werden, wenn sie mehr als 6 Wochen mit der Beitragszahlung im Rückstand geraten sind.

## § 9

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Bergheim, im Dezember 2000**

**1. Vorsitzender  
Wolfgang Mödder**

**2. Vorsitzender  
Nilton Rodrigues**